

## **Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten nach Abfallbeauftragtenverordnung § 7**

**Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten für Rücknahmestellen nach § 17 Abs. 1, 2 oder 3 ElektroG (Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz) für Verpflichtete nach § 2 Nr. 2 f) bzw. i) AbfBeauftrV (Abfallbeauftragtenverordnung)**

### **1. Rücknahmestelle nach § 17 Abs. 1, 2 oder 3 ElektroG**

Firma (Name / Gesellschaftsform)	
Straße und Nummer	
Postzeitzahl und Ort	
Ansprechpartner im Unternehmen	
Email	
Telefon	
Webseite	

Wir sind Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten und betreiben eine Rücknahmestelle von Elektro- und Elektronikaltgeräten (EAG) gemäß § 17 Abs. 1, 2 oder 3 ElektroG.

Damit ergibt sich für uns ebenfalls die Verpflichtung, einen Abfallbeauftragten nach § 2 Nr. 2 f) bzw. – wegen Überschreitung der Mengenschwellen von 2 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr als 100 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr – nach § 2 Nr. 2 i) AbfBeauftrV zu bestellen.

Wir bitten Sie, uns von diesen Pflichten gemäß § 7 AbfBeauftrV mit vorliegendem Antrag zu befreien.

## 2. Versicherung des ordnungsgemäßen Umgangs mit den gesammelten Elektro- und Elektronikaltgeräten (EAG)

Wir versichern, dass wir keine der weiteren Mengenschwellen nach § 2 AbfBeauftrV überschreiten. Insbesondere versichern wir, dass bei uns neben den gesammelten Elektro-Altgeräten nicht mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr anfallen.

Ferner versichern wir, die Anforderungen des ElektroG sowie der Vollzugsempfehlungen (Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 Teil A - „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ - Anforderungen an die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten) zu befolgen.

Wir versichern ebenfalls, die EAG bruch sicher zu erfassen, jegliche mechanische Verdichtung bei der Rücknahme zu verhindern, sowie Sammelcontainer vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Die für den Umgang mit EAG zuständigen Mitarbeiter werden von uns über den ordnungsgemäßen Umgang mit diesen Altgeräten regelmäßig informiert. Die Information der Mitarbeiter wird hierbei dokumentiert.

### Begründung für die Freistellung (siehe § 7 AbfBeauftrV)

--

### 3. Bestätigung der Angaben

Ort und Datum	Unterschrift eines Unterschriftsberechtigten der Rücknahmestelle